



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Entwicklungsausschuss*

---

**2011/0296(COD)**

22.5.2012

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eva Joly

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Warenmärkte unterscheiden sich grundlegend von reinen Finanzmärkten. Das Leben der Menschen wird nicht zwangsläufig unmittelbar durch die Preise von Aktien und Schuldverschreibungen beeinflusst, den Lebensmittel- oder Energiepreisen ist man jedoch in jedem Falle ausgesetzt. Warenderivate in Form von Verträgen, in denen ein Preis für eine künftige Lieferung festgelegt wird, nehmen Entwicklungen auf den Finanzmärkten vorweg. Die Warenmärkte sind aus dem berechtigten Bedürfnis der Erzeuger und Verbraucher von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Energie heraus entstanden, sich vor der Beeinflussung der Preise durch Faktoren zu schützen, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Das Wachstum der Finanzmärkte hat jedoch dazu geführt, dass neben Schuldverschreibungen und Aktien während der vergangenen ca. zehn Jahre auch Waren zu „Anlagevermögenswerten“ geworden sind.

Die Entwicklungen auf den Warenmärkten sind kritisch und müssen gründlich überwacht und reguliert werden, wenn dramatische Situationen wie die Hungeraufstände des Jahres 2008 verhindert werden sollen, als noch nie dagewesene Schwankungen der Lebensmittelpreise zu einer spürbaren und unmittelbaren Bedrohung grundlegender Menschenrechte eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung geführt haben. Die Höhe der Preise auf dem Warenmarkt und ihre verstärkten Schwankungen während der vergangenen zehn Jahre, die in keiner Beziehung zu den grundlegenden Gewinnungskosten und dem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu stehen scheinen, haben in der Tat zu verheerenden und lang andauernden negativen externen Auswirkungen geführt, deren Umfang den der öffentlichen Entwicklungshilfe im selben Zeitraum wesentlich übersteigt.

Es ist oft angeführt worden, dass die Entwicklungen der letzten Zeit auf den Warenmärkten und vor allem bei der Dynamik der Warenpreise wirtschaftliche Grunddaten widerspiegeln, die durch Angebot und Nachfrage und insbesondere durch eine steigende Nachfrage seitens der schnell wachsenden Volkswirtschaften der Schwellenländer, die rasche Entwicklung im Bereich der Biokraftstoffe und durch fremdverursachte Krisen wie zum Beispiel Dürren, Überschwemmungen oder politische Spannungen beeinflusst sind. Gemäß dieser Sichtweise spielen Spekulation und, allgemeiner gesagt, die Finanzmärkte nur eine geringfügige oder gar keine negative Rolle bei der Preisbildung auf den Warenmärkten, sondern durch sie würden vielmehr die notwendigen flüssigen Mittel bereitgestellt, um einen effizienteren Preisbildungsprozess zu ermöglichen. In direktem Gegensatz zu einer solchen Sichtweise ist oft vorgebracht worden, dass die Spekulation zur „wichtigsten Triebkraft“ der Entwicklungen geworden sei, die in letzter Zeit bei den Warenpreisen zu beobachten waren. Obwohl die Frage der „Triebkraft“ in der wissenschaftlichen und institutionellen Literatur umstritten bleibt, findet sich eine wachsende Zahl von Indizien, die durch eine Reihe der jüngsten empirischen Untersuchungen gestützt werden und belegen, dass der zunehmende Einfluss finanzieller Motive beim Warenhandel eine erhebliche potenziell verzerrende und zerstörerische Rolle spielt, unabhängig davon, ob man annimmt, dass warenunterlegte Derivatekontrakte die Spotpreise beeinflussen oder, umgekehrt, von ihnen beeinflusst werden.

Es existieren zwei Muster, die tatsächlich überzeugend nachweisen, welche grundlegende Rolle der wachsende Einfluss finanzieller Motive auf den Warenmärkten spielt. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Unctad) hat kürzlich darauf

hingewiesen, dass Investitionen in Waren zu einem üblichen Element der Strukturierung größerer Portfolios von Investoren geworden seien, was mit einer wesentlichen Zunahme von Vermögenswerten einhergehe, die im Rahmen von Warenindizes verwaltet würden. Infolgedessen überschreite der Umfang der börsengehandelten Derivate auf den Warenmärkten die physische Produktion nunmehr um das 20- bis 30-Fache. Außerdem hat sich die Preiskorrelation zwischen den Waren- und den Kapitalmärkten in den vergangenen 10 Jahren wesentlich verstärkt, wodurch die These, dass dieser strukturelle Wandel auf finanzbasierte Faktoren zurückzuführen ist, weiter untermauert wird.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass es einen breiten Konsens darüber gibt, dass umfassende und detaillierte Informationen fehlen, die notwendig sind, um eine umfassende Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen des schnell wachsenden Einflusses finanzieller Motive beim Warenhandel während des vergangenen Jahrzehnts vorzunehmen. Wie die G20 wiederholt anerkannt haben, besteht sowohl auf den tatsächlichen als auch auf den finanzorientierten Warenmärkten ein Mangel an Transparenz und Überwachung, der zu einem unvollständigen Überblick über wesentliche Daten führt, die für eine bessere Überwachung und Regulierung der Warenmärkte notwendig sind, wie zum Beispiel über Lagerbestände oder den Umfang der von kommerziellen und nichtkommerziellen Akteuren erworbenen Finanzpositionen.

Vor dem Hintergrund der kritischen Bedeutung der Waren kann kein Zweifel bestehen, dass eine umfassende EU-Strategie für die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit transparenteren und besser regulierten Warenmärkten in der EU und der ganzen Welt einhergehen sollte. Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere die EU, wo die warenorientierten Finanzmärkte schwächer reguliert sind als in den USA.

Die Vorschläge der Kommission für die Neufassung der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID und MiFIR) enthalten Bestimmungen, die den ausdrücklichen Zweck haben, Überwachung und Regulierung auf den warenorientierten Finanzmärkten zu verstärken. Diese Vorschläge sehen insbesondere Positionslimits oder alternative Regelungen (Artikel 59) zu warenbezogenen derivativen Finanzinstrumenten vor, was ein willkommener Zug ist, wenn das allgemeine Ziel ist, die Preisbildung und eine effiziente Sicherung der Preisrisiken zu erleichtern, denen Erzeuger und Verbraucher ausgesetzt sind, und somit Spekulationsblasen und sonstige Verzerrungen zu verhindern und zu korrigieren. Als notwendige Ergänzung zu den Positionslimits werden in den Vorschlägen nach Händlerkategorien aufgeschlüsselte Verpflichtungen zur Positionsmeldung an den Markt und an die Regulierungsbehörden eingeführt (Artikel 60). Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die gegenwärtig gültige Regelung, der zufolge Warenhändler von der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in vollem Umfang ausgenommen sind, gestrichen wurde. Diese Bestimmungen sind Schritte in die richtige Richtung, es muss und kann jedoch mehr getan werden. Aus diesem Grunde ist die Verfasserin dieses Entwurfs einer Stellungnahme der Ansicht, dass das Europäische Parlament im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente drei allgemeine Punkte ansprechen muss:

**1. Konsequente Begrenzung der Ausnahmen von der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, die sich auf sämtliche Warenhändler erstreckt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen;**

**2. Stärkung der Bestimmungen für Positionslimits (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – Artikel 59);**

**3. Stärkung der Befugnisse der Regulierungsbehörden hinsichtlich Interventionen bei bestimmten Erzeugnissen oder Tätigkeiten (Artikel 31, 32 und 35 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente).**

Durch die Änderungsvorschläge der Verfasserin dieses Entwurfs einer Stellungnahme sollen die genannten drei Punkte angesprochen werden, um das Funktionieren und die Transparenz der europäischen Warenmärkte zu verbessern und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der übergreifenden Ziele der Strategie der Union für die Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich zu leisten.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(29a) „Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben“ Geschäfte im Sinne der Richtlinie [neue MiFID];***

Or. en

### **Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(29b) „übermäßige Spekulation“ eine Handelstätigkeit im Sinne der Richtlinie [neue MiFID];***

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Meldungen müssen insbesondere die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräußerten Instrumente, Quantität, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und die Möglichkeit zur Identifizierung der Kunden enthalten, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich gemacht werden können, sowie Möglichkeiten zur Ermittlung der jeweiligen Wertpapierfirmen. Bei nicht über einen geregelten Markt, MTF oder OTF abgewickelten Geschäften enthalten die Meldungen im Sinne der gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a anzunehmenden Maßnahmen auch eine Bezeichnung der Geschäftstypen.

#### *Geänderter Text*

3. Die Meldungen müssen insbesondere **die Art, die Vermögenswertekategorie**, die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräußerten Instrumente, Quantität, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Kurs und die Möglichkeit zur Identifizierung der Kunden enthalten, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich gemacht werden können, sowie Möglichkeiten zur Ermittlung der jeweiligen Wertpapierfirmen. **Zusätzlich enthält die Meldung bei Geschäften im Zusammenhang mit Warenderivaten Angaben darüber, ob solche Geschäfte als Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben eingestuft werden können.** Bei nicht über einen geregelten Markt, MTF oder OTF abgewickelten Geschäften enthalten die Meldungen im Sinne der gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a anzunehmenden Maßnahmen auch eine Bezeichnung der Geschäftstypen.

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) die Kriterien zur Bestimmung von Sicherungsgeschäften nach Treu und Glauben im Zusammenhang mit Waren und die damit zusammenhängenden erforderlichen Belege von Wertpapierfirmen zur Untermauerung ihrer Behauptung, dass ein Geschäft die festgelegten Kriterien erfüllt.***

Or. en

### **Änderungsantrag 5**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Befugnisse der ESMA zur vorübergehenden Intervention***

***Eingriffsbefugnisse der ESMA***

Or. en

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) die vorgeschlagene Maßnahme begegnet der Gefahr für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union;

(a) die vorgeschlagene Maßnahme begegnet der Gefahr für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise, ***den wirtschaftlichen Nutzen*** und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union;

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Nach Eingang der Meldung einer Maßnahme gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Richtlinie [neue MiFID] verzeichnet die ESMA die Maßnahme sowie ihre Gründe. Bei Maßnahmen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie [neue MiFID] führt sie auf ihrer Website öffentlich eine Datenbank mit Zusammenfassungen der geltenden Maßnahmen, einschließlich Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, sämtlichen quantitativen Maßnahmen oder Schwellenwerten wie die Höchstzahl der Kontrakte, die Personen abschließen können, bevor eine Grenze erreicht ist, etwaige damit verbundene Ausnahmen und die entsprechenden Gründe.

#### *Geänderter Text*

2. Nach Eingang der Meldung einer Maßnahme gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Richtlinie [neue MiFID] verzeichnet die ESMA die Maßnahme sowie ihre Gründe. Bei Maßnahmen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie [neue MiFID] führt sie auf ihrer Website öffentlich eine Datenbank mit Zusammenfassungen der geltenden Maßnahmen, einschließlich Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, sämtlichen quantitativen **und qualitativen** Maßnahmen oder Schwellenwerten wie die Höchstzahl der Kontrakte **und die Markt- und Nominalwerte von Brutto- und offenen Positionen**, die Personen abschließen können, bevor eine Grenze erreicht ist, etwaige damit verbundene Ausnahmen und die entsprechenden Gründe.

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann die ESMA eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen treffen, sofern **die** Bedingungen von Absatz 2 erfüllt **sind**:

#### *Geänderter Text*

1. Im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann die ESMA eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen treffen, sofern **eine der** Bedingungen von Absatz 2 erfüllt **ist**:

Or. en



## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) nach Analyse der erhaltenen Informationen Aufforderung dieser Person, Maßnahmen zur Minderung des Volumens der Position oder Exponierung zu ergreifen;

#### *Geänderter Text*

(b) nach Analyse der erhaltenen Informationen Aufforderung dieser Person **oder Kategorie von Anlegern**, Maßnahmen zur Minderung des Volumens der Position oder Exponierung zu ergreifen;

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) Beschränkung der Möglichkeit einer Person, einen Warenderivatkontrakt abzuschließen.

#### *Geänderter Text*

(c) Beschränkung der Möglichkeit einer Person, einen Warenderivatkontrakt abzuschließen, **oder Verbot neuer Kategorien von Kontrakten**.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Die** ESMA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

#### *Geänderter Text*

2. **Unbeschadet der in Artikel 59 der Richtlinie [neue MiFID] genannten Maßnahmen fasst die** ESMA einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn **eine oder mehrere der** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Die unter Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen begegnen einer Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte, einschließlich Lieferungsvereinbarungen für physische Waren, oder für die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union.

#### *Geänderter Text*

(a) Die unter Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen begegnen einer Gefahr für die **effiziente und** ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte, einschließlich Lieferungsvereinbarungen für physische Waren, **die in übermäßiger Spekulation und Marktmanipulation, erhöhter Volatilität oder Verzerrung der Preisbildung bestehen**, oder **einer Gefahr** für die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union **oder einer Verzerrung der Risikomanagementfunktionen der Warenmärkte**.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) der Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder Lieferungsvereinbarungen für physische Waren oder aber die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union **signifikant** verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Gefahr **signifikant** verbessert;

#### *Geänderter Text*

(a) der Gefahr für die **effiziente und** ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder Lieferungsvereinbarungen für physische Waren oder aber die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Gefahr verbessert;

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität auf diesen Märkten oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

#### *Geänderter Text*

(c) die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der **für Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben notwendigen** Liquidität auf diesen Märkten oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Bevor die ESMA die Ergreifung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, unterrichtet sie die jeweils zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme. Im Falle eines Antrags nach Absatz 1 Buchstabe a oder b muss die Meldung die Identität der Person oder Personen enthalten, an die sie gerichtet war, sowie die jeweiligen Einzelheiten und Gründe. Im Falle einer Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe c enthält die Meldung Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, einschlägigen quantitativen Maßnahmen wie die Höchstzahl der Kontrakte, die eine Person oder Kategorie von Personen abschließen

#### *Geänderter Text*

4. Bevor die ESMA die Ergreifung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, unterrichtet sie die jeweils zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme. Im Falle eines Antrags nach Absatz 1 Buchstabe a oder b muss die Meldung die Identität der Person oder Personen enthalten, an die sie gerichtet war, sowie die jeweiligen Einzelheiten und Gründe. Im Falle einer Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe c enthält die Meldung Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, einschlägigen quantitativen **und qualitativen** Maßnahmen wie die Höchstzahl der Kontrakte **und den Wert der Bruttonominalposition oder offenen**

kann/ können, und die entsprechenden Gründe.

**Position**, die eine Person oder Kategorie von Personen abschließen kann, und die entsprechenden Gründe.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die ESMA gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe c bekannt. Die Meldung enthält Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, den einschlägigen quantitativen Maßnahmen wie die Höchstzahl der Kontrakte, die eine Person oder Kategorie von Personen abschließen kann/ können, und die entsprechenden Gründe.

#### *Geänderter Text*

6. Die ESMA gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe c bekannt. Die Meldung enthält Einzelheiten zur Person oder Kategorie der betreffenden Personen, zu den anwendbaren Finanzinstrumenten, den einschlägigen quantitativen **und qualitativen** Maßnahmen wie die Höchstzahl der Kontrakte **und den Wert der Bruttonposition oder offenen Position**, die eine Person oder Kategorie von Personen abschließen kann, und die entsprechenden Gründe.

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Die **Kommission nimmt** Maßnahmen **in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 41 an, in denen die** Kriterien und Faktoren spezifiziert **werden, die von der ESMA bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann eine Gefahr für die ordnungsgemäße**

#### *Geänderter Text*

10. Die **ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die** Maßnahmen, Kriterien und Faktoren spezifiziert, die **sie** berücksichtigen **wird, wenn sie feststellt, ob die in** Absatz 2 Buchstabe a **genannten Umstände** gegeben sind.

*Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte, einschließlich Lieferungsvereinbarungen für physische Waren, oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union* im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a gegeben sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [31. Dezember 2012] vor.**

**Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10b. Zum Zweck der wirksamen Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit Warenmärkten und der Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten zwischen den benannten zuständigen nationalen Behörden mit Verantwortung für diese**

*Märkte richtet die ESMA eine spezielle  
Warenabteilung ein.*

Or. en

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*10c. Die ESMA erarbeitet in enger  
Abstimmung mit dem ESRB und weiteren  
zuständigen sektorspezifischen  
Aufsichtsbehörden in der EU und in  
Drittländern Entwürfe technischer  
Regulierungsstandards zur Präzisierung  
der entsprechenden Indikatoren und  
Schwellenwerte, die für die Überwachung  
der Merkmale der zugrunde liegenden  
Warenmärkte benötigt werden, sowie der  
Einzelheiten in Bezug auf die detaillierten  
und zusammengefassten Informationen,  
die die Marktteilnehmer, die regulierten  
Märkte, die MTF, die OTF, die OTC-  
Händler und die gemäß der Verordnung  
[EMIR] zugelassenen  
Transaktionsregister den jeweiligen  
zuständigen Behörden, der ESMA und  
dem ESRB zur Verfügung stellen müssen.*

Or. en